

# **Neufassung der Satzung**

## **Des Musikvereins Ilsfeld e.V.**

### **Sitz in Ilsfeld nach Prüfung durch das Finanzamt und das Amtsgericht in Heilbronn**

Laut Beschluss der Hauptversammlung am 11. Januar 1976 wurde die Satzung vom Januar 1924 aufgehoben und durch die folgende Satzung ersetzt. Die Satzungsänderungen gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlungen vom 14. Januar 1996, vom 10. Januar 1999 und vom 25. April 2008 sowie die geplanten Änderungen bei der Hauptversammlung im Jahr 2011 wurden eingearbeitet.

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Musikverein Ilsfeld e.V. "Die Schozachtalmusikanten". Er wurde 1883 gegründet und hat seinen Sitz in Ilsfeld. Er ist im Vereinsregister als rechtsfähiger Verein eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Heilbronn im Deutschen Volksmusikerbund e.V. bzw. dessen Nachfolgeorganisation "Blasmusikverband Baden-Württemberg" (BVBW). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Regelmäßige Übungsabende der aktiven Blasmusikkapelle und der Jugendgruppe.
- b) Die Förderung der Jugendausbildung nach den Richtlinien der Dachorganisation.
- c) Veranstaltungen von Konzerten, Musikfesten, sowie Platzkonzerten etc.
- d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- e) Teilnahme an Musikfesten des BVBW, seinen Unterverbänden und Vereinen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Ausschussbeschluss eine entsprechende Vergütung erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig, bis zu diesem Zeitpunkt besteht Beitragspflicht. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und damit des BVBW verstößt, kann vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist in ordnungsgemäßem Zustand beim Inventarverwalter abzuliefern.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren und aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten und auch den Erfordernissen nach zu unterstützen, keine vereinsschädigende Tätigkeit zu betreiben und seine Vertragspflicht pünktlich zu erfüllen.

Aktive Kapellenangehörige und Jungmusiker sind zum pünktlichen Probenbesuch, zur musikalischen Mitarbeit unter der Leitung des Dirigenten oder dessen Beauftragten und zur pfleglichen Behandlung der jedem Einzelnen anvertrauten Musikinstrumente, Noten, Ausrüstung, Uniformen, etc. besonders verpflichtet.

## **§ 6 Jungbläsergruppen**

Zum Zwecke der Nachwuchsförderung unterhält der Verein Jungbläsergruppen, die in der musikalischen Betreuung in Anfänger und Fortgeschrittene unterteilt sind. Hierzu können sich alle Jugendlichen mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes oder Sorgeberechtigten anmelden. (Beitragspflicht besteht nicht; siehe § 5 Abs. 1 der Satzung). Die Jungbläsergruppen sind ordentliche aktive Abteilungen des Vereins und unterstehen somit ausschließlich dem Vorstand und den Satzungen des Vereins. Die musikalische Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien der Jugendpflege des Landesbeirats des BVBW. Sie werden vom Jugendleiter und dem Jugenddirigenten geführt, bzw. ausgebildet. Die Qualifikation zur Jugendführung ist Voraussetzung.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Volksmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. Der Vereinsvorstand,
3. Der Vereinsausschuss.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst evtl. unmittelbare Vorteile bringen könnten.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  - b) Die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
  - c) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Die Aufstellung und Abänderung von Satzungen,
  - e) Die Entscheidungen über Anträge, die über die Zuständigkeit des Ausschusses hinausgehen,
  - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg.

2. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Drittel des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindesten ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntgabe gilt Abs. 2, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
4. Die Hauptversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das aktive und passive Wahlrecht. Minderjährige sind vom passiven Wahlrecht nach §10 ausgenommen.
6. Das Versammlungsprotokoll mit den gefassten Beschlüssen wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 2. Vorsitzende/r
- 3.) Schriftführer/in
- 4.) Kassierer/in

### **§ 11 Der Ausschuss**

Mit den im § 10 bezeichneten vier Vorstandsmitgliedern bilden

- a) Kapellensprecher/in
- b) Inventarverwalter/in
- c) Vizedirigent/in
- d) Zwei Vertreter/innen der aktiven Mitglieder
- e) Zwei Vertreter/innen der passiven Mitglieder
- f) Jugendleiter/in oder Vertreter/in

das Ausschussgremium des Vereins.

### **§ 12 Wahl von Vorstand und Ausschuss**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses mit Ausnahme der Aktiven Vertreter werden von der Hauptversammlung wie folgt gewählt.

- |             |   |
|-------------|---|
| 1. Gremium: | 1. Vorsitzende/r<br>Schriftführer/in<br>Inventarverwalter/in<br>Jugendleiter/Stellvertreter/in<br>1. Vertreter/in der aktiven Mitglieder<br>1. Vertreter/in der passiven Mitglieder |
| 2. Gremium: | 2. Vorsitzende/r<br>Kassierer/in<br>Jugendleiter/in<br>2. Vertreter/in der aktiven Mitglieder<br>2. Vertreter/in der passiven Mitglieder  |

Der Kapellensprecher und der Vizedirigent werden jährlich, die Vertreter der Aktiven wechselweise im zweijährigen Rhythmus von der Kapelle gewählt. Die Gewählten bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

### **§ 13 Die Vorsitzenden**

Die Vorsitzenden leiten die Hauptversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtausschusses und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Verein wird nach §26 BGB vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Schriftführer führt die Protokolle aller Verhandlungen des Vorstandes und des Ausschusses, sowie der Versammlungen. Er erledigt die Korrespondenz in allen Vereins Angelegenheiten und ist hierfür zeichnungsberechtigt.

### **§ 15 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer/in. Er/Sie ist berechtigt:

1. Zahlungen an den Verein anzunehmen und zu quittieren.
2. Zahlungen bis zum Betrag von 100 € im Einzelfall, für den Verein zu leisten. Höhere Beträge bis zu 500 € dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes, Beträge über 500 € nur mit Zustimmung des Ausschusses ausbezahlt werden.
3. Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassierer fertigt am Schluss eines Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.) einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben den Kassenabschluss zu überprüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie dürfen keinem Gremium des Vereins angehören und müssen völlig unabhängig sein. Überschüsse die sich beim Abschluss ergeben, sind ausschließlich zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind. Für den Bereich der Kassenführung bildet im Besonderen der § 3 der Satzung die Grundlage.

### **§ 16 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Im Übrigen gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.

### **§ 18 Datenschutzbestimmungen**

Erhobene personenbezogene Daten aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Darüber hinaus werden Name, Adresse und Geburtsdatum der aktiven Mitglieder mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. der Vorsitzenden, werden zusätzlich zu den Kommunikationsdaten die Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt.

Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert werden.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese archivierten Daten dürfen nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sich der MVI sorgsam mit personenbezogenen Daten und Bildern von Mitgliedern umzugehen und nur zu Zwecken des Vereins nach § 2 zu nutzen.

## **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen, wenn der Auflösungsantrag vor der Beschlussfassung von der Hauptversammlung in allen Einzelheiten beraten und diskutiert wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Austritt aus dem BVBW**

Der Austritt des Vereins aus der Dachorganisation Blasmusikverband Baden–Württemberg, Kreisverband Heilbronn, kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn der Antrag des Vereinsvorstandes und der in der letzten Mitgliederstandsmeldung verzeichneten aktiven Kapellenangehörigen in Verbindung mit der Kreisverbandsleitung Heilbronn vorher beraten wurde.

## **§ 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Ilsfeld ist am 11.01.1976 von der Hauptversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Die eingearbeiteten Änderungen zu den §§ 11 und 12 wurden von der Hauptversammlung am 14.01.1996, die Änderungen zu den §§ 1, 2, 3 und 18 von der Hauptversammlung am 10.01.1999 und die Änderung zu § 3 von der Hauptversammlung am 25. 04.2008. sowie der Hauptversammlung vom 25.03.2011 rechtsgültig beschlossen. Die Originalfassung ist am 30.11.1976 in das Vereinsregister Nr. 1132 beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen worden. Die Eintragung der Neufassung ist beantragt.

Ilsfeld, den 25. März 2011

1. Vorsitzende

Schriftführer